

es im klagen und verhelffen sol gehalten werden. 305

Der fünffte Theil dieser Ordnung

saget/wie es im klagen und verhelffen für dem
Bergmeister in der Güte sol gehalten werden.

Der 1. Articul.

Alle Irrung und Gebrechen / das Bergwerck be-
treffent / sollen am ersten für Bergmeister und
Geschworne gehandelt werden.

Wann Irrungen und Gebrechen zwischen Gewerkschaften oder Par-
then vorkommen / sollen sie am ersten für Bergmeister und Geschworne
gelangen/die sich auch auff das forderlichste bescheiden / beyder Parth
Nothdurfft verhören / und ob es Noth / und die Gelegenheit der Sa-
chen erfordert / die Gebrechen besahren und besichtigen / und alsdann zuvertragen/
zum höchsten besleißigen / oder auff vorgehende eydeliche Betheurung / daß sie nach
ihrem Verstande ohne Neydt oder Gewarung einiges unziemlichen Gewinnes/
was billich und recht / erkennen wollen. Irigen sich aber schwere Fälle zu/so mö-
gen Bergmeister und Geschworne / andere unverdächtige Bergleute auch mit
fahren lassen/und darauff eine Weisung in Schrifften thun / was sich die Parth ver-
halten sollen.

Der 2. Articul.

Wann und wie der Bergmeister zu bußen
hat/ und wie er die Bußen berechnen sol.

Unsere Bergmeister sol alle Sachen zum Bergwerck gehörend / unsernt
wegen zu straffen und zu bußen macht haben/was vormahls nach Herkommen
und Aufweisung der Berg-Rechte andere Bergmeister zu straffen Macht
gehabt / doch soll der Bergmeister solche Bußen und Straffen mit Rath un-
sers Berghauptmans/thun und einnemen und was davon gefället / Jährlichen bes-
rechnen und entrichten/die alsdann forder zur Nothdurfft des Bergwercks ange-
legt werden sollen.

Der 3. Articul.

Wie sich Bergmeister und Geschworne in
Verhör der Sachen verhalten sollen.

Bergmeister und Geschworne sollen sich in streitigen Sachen/so für ihnen ge-
handelt werden/Erbar/Auffrichtig und unverdächtig halten/und / welche in
vorkommenden streitigen Sachen/bey einem Theil Mitgewercken sind/die
sollen das dem Bergmeister anzeigen / der sol sie auff sein und der andern Ge-
schwornen bedencken / von der Handlung abweisen.

In Verhör streitiger Partheyen und Sachen/sol kein Geschworne ohn Be-
fehl und Erlaubniß des Bergmeisters / den Partheyen einigen Bescheid zu geben
sich anmassen/sondern ein ieder im Rathschlage sein Bedencken mit guter Bescheiden-
heit sagen / Es soll auch einer dem andern nicht einreden / sondern die Stimmen frey
lassen/und solches alles/so wol aus was sonst im Ampt in geheim berathschlaget
wird/bey sich verschwiegen behalten / Da aber der Bergmeister indeme / daß er den
Partheyen Bescheid gibt/sich in etwas verirret/das mag ihm ein ieglicher Geschwor-
ner mit Bescheidenheit erinnern.

Der 4. Articul.

Wie man Bescheid in irrigen Sachen suchen soll.

Alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen/ sollen erstlich für unserm
Bergmeister und seinen zugeordneten Geschwornen vorbracht un beklagt wer-
den/